



SATZUNG

des
Motor-Yacht-Club Worms e. V.

Am Salzstein 8, 67547 Worms

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

(1) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Motor-Yacht-Club (MYC) Worms e.V. mit Sitz in Worms und ist am 24. August 1967 beim Amtsgericht Worms in das Vereinsregister Worms unter Az: VR 323 eingetragen worden.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Mitgliedschaft in überregionalen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Motoryachtverband (DMYV), im Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz e.V. und im ADAC.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

(1) Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Förderung des Wassersports

- a) Der Verein fördert den Wassersport sowie die sportliche Jugendhilfe und führt hierzu, unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen sporthoheitlicher Organisationen, selbst Veranstaltungen durch.

(3) Mittelverwendung

- a) Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- b) Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Sonstige Aufgaben

Der Verein betreibt im Hafen Marina Worms, Rheinkilometer 442,1, LU, eine Bootstankstelle, die auch Nichtmitgliedern zur Verfügung steht.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern:
Aktive Mitglieder sind Inhaber von Dauermietverträgen des MYC Worms e.V. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

b) passiven Mitgliedern:

Passive Mitglieder sind Mitglieder des MYC Worms e.V. ohne Dauermietvertrag. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

c) Ehrenmitgliedern:

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie müssen sich besondere Verdienste um den Wassersport oder um den MYC Worms e.V. erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und besitzen aktives und passives Wahlrecht.

d) Jugendmitgliedern:

Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Sie werden wie passive Mitglieder geführt, besitzen jedoch kein aktives und passives Wahlrecht und haben kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Jugendmitglieder sind im Rahmen der Familienmitgliedschaft beitragsfrei.

e) Familienmitgliedern:

Familienmitglieder können Ehe- und Lebenspartner/innen von Mitgliedern sein. Familienmitglieder sind beitragspflichtig und haben aktives und passives Wahlrecht.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

a) Wer als Mitglied aufgenommen werden will, bewirbt sich schriftlich um eine vorläufige Mitgliedschaft auf Probe mit einem vereinseigenen Aufnahmeantrag beim 1. Vorsitzenden. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand frühestens 24 Monate nach der Antragstellung mit 2/3-Mehrheit.

b) Probemitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschließen, zum Zwecke der Übernahme eines Vorstandsamts auch Probemitgliedern das aktive und passive Wahlrecht zu gewähren.

c) Einmal ausgeschlossene oder nicht aufgenommene Personen dürfen nicht mehr erneut Mitglied werden.

(3) Übertragbarkeit der Mitgliedschaft

Lebenspartner/innen oder volljährige Kinder von Mitgliedern haben das Recht, bei deren Tod mit allen Rechten und Pflichten an ihre Stelle zu treten, wenn beim Tod des Mitglieds

a) die/der Lebenspartner/in oder das Kind selbst zwei Jahre Mitglied war,

b) die/der Lebenspartner/in oder das Kind bis spätestens sechs Monate nach dem Tod des Mitglieds gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt, dass sie/er von diesem Recht Gebrauch machen möchte.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

a) Durch freiwilligen Austritt:

Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres und nicht rückwirkend erfolgen. Dies ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich per Brief oder E-Mail zu erklären und von diesem schriftlich zu bestätigen.

b) Durch den Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit den gemäß Satzung geschuldeten Mitgliedsbeiträgen (Liegeplatzgebühr, Mitgliedsbeitrag MYC Worms, Umlage der laufenden Kosten) in Zahlungsverzug bleibt, gegen die Satzung oder die Hafensatzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder fortlaufend durch sein unsportliches Verhalten andere Wassersportler und Wasserfahrzeuge gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Ehrenrats mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder und informiert das Mitglied darüber schriftlich. Der/dem Ausgeschlossenen steht innerhalb zwei Wochen nach Zustellung ihres/seines Ausschlusses das Recht des Einspruchs an die nächste stattfindende Mitgliederversammlung zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Gebühren sowie Umlagen ist ausgeschlossen.

c) Durch den Tod.

(5) Mitgliedsbeiträge und Gebühren

a) Der Verein erhebt bei Aufnahme eines neuen Mitglieds nach dessen Probezeit eine Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

b) Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag für aktive, passive und Familienmitglieder wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist **bis zum 31. Januar** zu entrichten.

c) Der Verein erhebt von Dauer- und Saisonliegern eine Liegeplatzmiete. Die Betriebskosten, die sich ergeben, werden anteilig auf die Liegeplatzmieten unterjährig umgelegt. Gebühr und Umlage der Nebenkosten setzt der Gesamtvorstand fest. **Diese sind bis zum 31. Januar zu entrichten.**

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Stimmrecht

Bei allen Versammlungen des Vereins hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Bootsregister

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, ihre Boote im Bootsregister des MYC Worms e. V. eintragen zu lassen und fahren unter dem Vereinsnamen.

(3) Arbeitseinsätze

Mitglieder mit Liegeplatzmietverträgen sind verpflichtet, bei den vom Vorstand festgesetzten Arbeitseinsätzen zur Instandhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen mitzuwirken. Ab dem **70. Lebensjahr** wird der Arbeitsdienst erlassen, sofern die Mitgliedschaft bis dahin mindestens zehn Jahre beträgt. Der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme wird durch den Gesamtvorstand festgelegt. Eine Vertretung durch Nichtmitglieder ist zulässig, wenn dies dem Vorstand angezeigt wird. Arbeitseinsätze erfolgen vergütungsfrei. Eine Übertragung von Arbeitsstunden von Mitgliedern untereinander ist ausgeschlossen.

Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zum Arbeitseinsatz nicht nach, so hat es für jede Stunde seines Fernbleibens einen vom Vorstand festgelegten Betrag zu entrichten. Wird der Betrag nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet, findet § 3 Absatz (4) b) Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ehrenrat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Einladung, Ladungsfrist, Öffentlichkeit

Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- b) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge
- c) Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- d) Jahresbericht des Schatzmeisters
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- f) Bericht der Kassenprüfer
- g) Bericht des Ehrenrats
- h) Entlastung des Vorstands
- i) Behandlung eingegangener Anträge
- j) Durchführung anstehender Wahlen

(3) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- b) Für Satzungsänderungen, vorzeitige Abwahl von Vorstandmitgliedern und sofortiger begründeter fristloser Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung

- a) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.
- b) Über die Zulässigkeit von Anträgen außerhalb dieser Frist sowie von Anträgen während der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum 31.01. des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein (Datum des Poststempels).

(5) Protokoll der Mitgliederversammlung

- a) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- b) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Der elektronische Versand ist zulässig und aus Kostengründen zu präferieren.

(6) Kassenprüfer

- a) Zur Prüfung der Vereinsfinanzen werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer **und zwei Stellvertretende** auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (gerechnet von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung).
- b) Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- c) Kassenprüfer haben mindestens einmal pro Jahr Buchhaltung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- d) Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder der Ehrenrat mit 2/3-Mehrheit beschließt, oder die Versammlung schriftlich von einem Drittel

der Stimmberechtigten beantragt wird. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt Absatz (3) analog.

§ 7 Der Vorstand

(1) Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er soll mehrheitlich aus aktiven Mitgliedern bestehen.

(2) Zusammensetzung des Vorstands

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Schatzmeister/in
- e) der/dem Sport- und Tourenleiter/in
- f) der/dem Hafenmeister/in
- g) der/dem Technischer Leiter/in
- h) der/dem Referentin/Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Umweltschutz
- i) der/dem Jugendleiter/in

(3) Amtsdauer des Vorstands

- a) Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitglieds erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre, gerechnet von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung, wird ein Teil des Vorstands neu gewählt.
- b) In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden die unter a, c, e, g und i und in ungeraden die unter b, d, f und h geführten Vorstandsmitglieder gewählt.

(4) Geschäftsführung

- a) Die Geschäftsführung des Vorstands wird durch die Geschäftsordnung des Motor-Yacht-Clubs Worms e. V. geregelt. Diese wird durch den Vorstand erstellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert wird.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten durch die/den 1. und 2. Vorsitzende/n sowie die/den Schriftführer/in und die/den Schatzmeister/in (geschäftsführende Vorstände). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- c) Die Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern ist nur dann zulässig, wenn sich in der Mitgliederversammlung nicht alle Vorstandsposten besetzen lassen oder wenn während des Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt ausscheiden und nicht durch ein Vereinsmitglied ersetzt werden können.
Abweichend hiervon können die Ämter des Hafenmeisters und des technischen Leiters auf Beschluss der Jahreshauptversammlung in Personalunion ausgeübt werden.
- d) Geschäftsführende Vorstandsmitglieder können keine zwei geschäftsführenden Vorstandsposten bekleiden.
- e) Während des Geschäftsjahres durch den Vorstand berufene Vorstandsmitglieder müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(5) Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands

- a) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit erforderlich.

(6) Aufgaben des Gesamtvorstands

- a) Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Die Erstellung der Ordnungen

- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Die Aufstellung des Jahresberichts
- e) Die Aufstellung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr. Hierbei gilt, dass Ausgaben von mehr als 15.000 Euro pro Projekt der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- f) Die Führung des Bootsregisters und die Vergabe von Liegeplätzen
- g) Die Ausschreibung von Wettbewerben

(7) Protokoll der Vorstandssitzungen

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstands zu unterzeichnen ist.

(8) Art der Vorstandstätigkeit, Auslagenersatz

- a) Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig.
- b) Inhaber/innen von Vorstandsämtern haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, welche sie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Ämter im Auftrag des Vereins hatten. Die Auslagen sind finanzamtstauglich zu belegen.
- c) Fahrtkosten werden je gefahrenem Kilometer entsprechend den geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erstattet.

§ 8 Ehrenrat

(1) Wahl, Zusammensetzung des Ehrenrats, Dauer der Amtsperiode

- a) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.
- b) Er besteht aus fünf Mitgliedern, die kein Amt im Vorstand des MYC Worms innehaben dürfen. Sie müssen mindestens 55 Jahre alt sein und dem Club mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören.
- d) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- e) Die Amtsdauer des Ehrenrats beträgt zwei Jahre.

(2) Aufgaben des Ehrenrats

- a) Vermittlung bei Streitfragen zwischen Vorstand und einzelnen Mitgliedern
- b) Vermittlung bei Streitfragen innerhalb des Vereins den Club betreffend
- c) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

§ 9 Haftung

(1) Haftung

Die Haftung des MYC Worms e.V. für Schäden und Unfälle jeglicher Art gegenüber Mitgliedern oder Gästen ist ausgeschlossen.

(2) Haftpflichtversicherung

Der Verein verlangt von allen Liegeplatzmietern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Höhe der aktuell von einschlägigen Versicherern (z. B. Pantaenius) empfohlenen Deckungssumme für ihre Boote. Der Verein empfiehlt allen Bootseignern dringend, eine Vollkasko-Versicherung abzuschließen.

§ 10 Vereinsordnungen

(1) Erstellung der Ordnungen

Der Verein gibt sich Ordnungen, die vom Vorstand erstellt werden. Dies sind:

- a) Eine Geschäftsordnung

- b) Eine Hafenordnung
- c) Eine Jugendordnung
- d) Datenschutzrichtlinien

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Beschluss der Ordnungen

Erstellte Ordnungen bzw. Änderungen an diesen sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von der dieser zu beschließen.

§ 11 Datenschutz

Es finden die jeweils aktuellen gültigen Vorschriften des Datenschutzes Anwendung.

§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensverwendung

(1) Auflösung

- a) Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung dies beschließen. Sind weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden, bei der dann die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- b) Der bis zu dieser Mitgliederversammlung amtierende Vorstand hat die Löschung der Eintragung beim Amtsgericht durchzuführen.
- c) Der Nachweis der Löschung ist an alle Mitglieder zu versenden.

(2) Vermögensverwendung

Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Motoryachtverband e.V. in Duisburg.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Worms.

§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorstehende Satzung des Motor-Yacht-Clubs Worms e.V. vom 18. Februar 1969 in der Änderung vom 09.03.1996, 20.03.2004 und 13.04.2014 wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen und eingetragen.

Diese neue geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. März 2019 beschlossen und wird mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wirksam.